

# Nachrichten für Naunhof

**Ämtlicher Anzeiger**



**Sächs. Landeszeitung**

Städt. Sonntagsbeilage

Feuilleton Nr. 1

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eich, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinstenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staadtitz, Threna zc.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 75 Pfg., monatlich 60 Pfg., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 2 Mk. Einzelgenpreis: die fünfspaltige Korpuszeile 15 Pfg., auswärts 20 Pfg. Ämtlicher Teil 40 Pfg. Reklamazeile 40 Pfg. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 144.

Sonntag, den 9. Dezember 1917.

28. Jahrgang.

## Von den Kriegsschauplätzen.

Ämtlich, Großes Hauptquartier, 8. Dezember 1917.

### Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Auf den Nordfronten Trichterfeldern zwischen Westroosebeke und Beccore sowie nördlich von Warneton lag am Nachmittage lebhaftes Feuer.

Südlich der Schärpe hielt die erhöhte Artillerieaktivität an. In Handgranatendämpfen drängten wir die Engländer beiderseits von Graincourt um einige hundert Meter zurück. Mehrfache Versuche des Feindes, nördlich von La Bacquerie Boden zu gewinnen, scheiterten. Aus den Gefechten der beiden letzten Tage wurden 55 Gefangene, darunter 5 Offiziere, eingebracht, 2 Geschütze und 15 Maschinengewehre erbeutet.

Seeresgruppe Deutscher Kronprinz.

In den Abschnitten südlich von La Fere, nördlich von Craonne und auf dem östlichen Maosufer verläufte sich am Nachmittage die Feueraktivität.

Eigene Erkundungsabteilungen brachten südlich von Ornes Gefangene ein.

Leutnant Müller errang seinen 37. Luftsteg.

### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

### Russenfront.

Bulgarische Vorposten zwangen englische, in der Stromebene vorgehende Abteilungen zur Umkehr.

### Italienische Front:

In dem Kampfgebiete östlich von Udine hielt lebhaftes Artilleriefeuer an. Die am Monte Silemol genommenen Stellungen wurden von den Resten der italienischen Besatzung gesäubert. Die Zahl der seit dem 4. Dezember bei der Seeresgruppe Feldmarschall Conrad gemachten Gefangenen übersteigt 16000.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Washington, 8. Dezember. (Nicht ämtlich). Der Senat hat die Kriegserklärung gegen Oesterreich-Ungarn mit 74 Stimmen angenommen. Das Repräsentantenhaus hat die Entschließung mit 663 Stimmen gegen diejenige des Sozialisten London gebilligt. Präsident Wilson hat die Kriegserklärung an Oesterreich-Ungarn gestern unterzeichnet.

## Ämtliches.

Durch Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts

### über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten

vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1082) ist Folgendes bestimmt worden:

§ 1.

Die Besitzer von Vorräten, die gemäß § 1 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 507) beschlagnahmt sind, haben die Vorräte bis zum 28. Februar 1918 einschließlich auszubereiten und, jeweils im unmittelbaren Anschluß an den Ausdruck, spätestens bis zum gleichen Zeitpunkt abzuliefern, soweit sie nicht gemäß § 4 zurückbehalten werden dürfen. Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

Die Landeszentralbehörden haben, soweit es die Umstände gestatten, die Beendigung des Ausdrucks und der Ablieferung bis zu einem früheren Zeitpunkt anzuordnen.

§ 5, § 21 Abs. 2 der Reichsgetreideverordnung finden Anwendung.

§ 2.

Die nach den Bestimmungen über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 619)

und über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 27. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 975)

und über Höchstpreise für den Verkauf durch den Erzeuger geltenden Höchstpreise mit Ausnahme der Höchstpreise für Sojabohnen

vom 1. März 1918 ab um je 100 Mark für die Tonne.

Die Vorschriften im Abs. 1 finden keine Anwendung, soweit die rechtzeitige Ablieferung ohne Verschulden des Besitzers unterblieben ist. Ueber Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

Wegen die Entschädigung der höheren Verwaltungsbehörde steht der Reichsgetreidebehörde die Befugnis an den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts zu.

§ 3.

Unmittelbar nach Beendigung des Ausdrucks findet eine Feststellung ämtlicher beschlagnahmter Vorräte durch zu diesem Zwecke in den Kommunalverbänden zu bildende Ausschüsse statt. Die Feststellung muß spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, 2 beendet sein.

§ 4.

Auf Grund der Feststellung und im unmittelbarem Anschluß an sie werden die Vorräte zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sie sich befinden, in Anspruch genommen. Von der Inanspruchnahme bleiben ausgeschlossen die Mengen, die der Unter-

nehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs nach den bestehenden Vorschriften verwenden darf

a) zur Ernährung der Selbstverpfleger,

b) zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes,

c) zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke.

Außerdem bleiben von der Inanspruchnahme ausgeschlossen das anerkannte Saatgut und sonstiges Saatgut, soweit der Unternehmer zur Veräußerung dieses Saatgutes berechtigt ist (§ 8, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatweizen vom 12. Juli 1917 in der Fassung der Verordnungen vom 25. September und 27. Oktober 1917 — Reichs-Gesetzblatt S. 609, 863, 975 —) sowie die von der Reichsgetreidebehörde zur Verarbeitung aus der eigenen Ernte des Unternehmers freigegebenen Getreidemengen.

§ 5.

Die nach § 4 in Anspruch genommenen Vorräte gehen mit der Aussonderung durch den Ausschuß in das Eigentum des Kommunalverbandes über, in dessen Bezirk sie sich befinden. Der Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte bis zur Uebernahme zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

§ 6.

Vorräte, die verheimlicht oder verschwiegen werden, sind gemäß § 70 der Reichsgetreideverordnung ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen zu erklären.

§ 7.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Von den Vorschriften in § 1 kann auch die Reichsgetreidebehörde (Verwaltungsabteilung) Ausnahmen zulassen.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der ihm nach § 5 obliegenden Verpflichtung zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, 24. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

von Waldow.

Auf Grund von § 1 Absatz 2 dieser Verordnung wird bestimmt: Der Ausdruck und die Ablieferung der in § 1 Absatz 1 genannten Früchte ist spätestens bis zum 15. Januar 1918 zu beendigen.

Die Kommunalverbände können diese Frist für ihren Bezirk verlängern, wenn die Beendigung des Ausdrucks und der Ablieferung bis zum 15. Januar 1918 auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. Soll die Frist über den 31. Januar 1918 hinaus verlängert werden, so ist hierzu die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Die Besitzer von Vorräten, die der Verpflichtung zum Ausdruck und zur Ablieferung nicht rechtzeitig nachkommen, haben Zwangsnachnahmen zu gewärtigen.

Die nach § 3 obiger Verordnung angeordnete Feststellung der beschlagnahmten Vorräte muß spätestens am 28. Januar 1918, in den Fällen, wo der Kommunalverband die Frist zum Ausdruck und zur Ablieferung verlängert hat, spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist beendet sein. Die Ausschüsse für die Feststellung der beschlagnahmten Vorräte sind in ähnlicher Weise zu bilden wie bei den Erntevorkündigungen im Jahre 1917 (Anweisung für die Amtshauptmannschaften und Stadträte vom 28. Juni 1917), unter Berücksichtigung jedoch der für die Zusammenziehung der Ausschüsse mit Verordnung vom 24. Januar 1917, Nr. 130 II 1 a, herorgehobenen Gesichtspunkte.

Dresden, den 3. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.

## Baumwollene Verbandstoffe

betreffend.

Gemäß § 5 Absatz 1 der Bekanntmachung der Reichsbeleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 (Nr. 282 der Sächsischen Staatszeitung vom 5. Dezember 1917) werden in Sachen die Befreiungen für den beruflichen Bedarf von Schwämmen, Heißgehilfen, Gemein- u. Krankenschwestern, Zahnärztlern usw. an baumwollenen Verbandstoffen von den Bezirksärzten gebührenfrei erteilt.

Die Bezirksärzte, wie die staatlich angeordneten Prüfungsbeamten der Apotheken werden auch die genaue Befolgung der Vorschriften der oben angeführten Bekanntmachung überwachen.

Bei der außerordentlichen Knappheit an baumwollenen Verbandstoffen wird erneut die äußerste Sparsamkeit mit allen Verbandstoffen zur Pflicht gemacht: gebrauchte Verbandstoffe sind möglichst oft wieder zu benutzen, soweit dies nach der Verordnung, die Abgabe, den Erwerb und die Wiederverwendung gebrauchter Verbandstoffe betreffend vom 22. September 1916 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 157) zulässig ist, im übrigen aber sind möglichst Papiergarngebende, Krepp-Papierbinden und Zellstoffwatte zu verwenden.

Dresden, den 3. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.

## Öffentliche Aufforderung

zur Meldung zwecks Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen im Stadtbezirk Naunhof.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917 werden die nachstehend aufgeführten Personen aufgefordert, soweit sie ihren Wohnort in Naunhof haben,

sich in der Zeit vom 7. Dezember bis zum 10. Dezember 1917 bei unserer Hilfsdienstmeldestelle in Naunhof Rathaus, Meldesaalzimmer persönlich zu melden, um die für die Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen erforderlichen Angaben zu machen:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht

a) zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder

b) auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,

2. alle männlichen Angehörigen der österreich-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Nicht nochmals zu melden brauchen sich diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die sich bei der ersten Eintragung auf Grund der Verordnung vom 1. März 1917 oder aus Anlaß eines späteren Stellen- und Wohnungswechsels bei der von der Ortsbehörde ausgegebenen Stelle oder beim Einberufungsausschuss gemeldet haben und dies durch Vorlegung des abgestempelten Abreißstreifens der Meldekarte nachweisen können.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zum 10. Dezember 1917 schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte meldet. Die schriftliche Meldung erfolgt durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte bei der Hilfsdienstmeldestelle gegen Ausbändigung der ausgefüllten und gestempelten Meldebefähigung. Diese Befähigung ist sorgfältig aufzubewahren.

Für die in öffentlichen oder privaten Anstalten (Straf-, Besserungs-, Heilanstalten usw.) mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) untergebrachten Meldepflichtigen hat der Anstaltsleiter oder der von ihm dazu bestellte Vertreter die Meldung schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte bis zum 10. Dezember durch Ablieferung bei unserer Hilfsdienstmeldestelle gegen Ausbändigung der Meldebefähigung vorzunehmen. Auf Antrag eines Anstaltsleiters kann die für seinen Wohnort zuständige Kriegsamtsstelle ihm gestatten, die Meldungen ganz oder teilweise auf Listen zu erstatten.

Die Meldekarten nebst Umschlag für die schriftliche Meldung werden in unserer Hilfsdienstmeldestelle von heute an unentgeltlich ausgegeben. Dort sind auch gegen Zahlung von 10 Pfg. für das Stück die Bekanntmachung über Mitteilung des Stellen- und Wohnungswechsels erhältlich, zu deren Ausbändigung nach § 12 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917 jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, der in seinem Betriebe Hilfsdienstpflichtige beschäftigt.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann durch den Einberufungsausschuss mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 M. und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 M. wird bestraft, wer in einer Meldung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter, der in einer Meldung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, sowie den Meldepflichtigen selbst, der in einem solchen Fall dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter gegenüber derartige Angaben macht.

Naunhof, am 6. Dezember 1917.

Der Bürgermeister.

## Städtische Sparkasse Naunhof.

Wegen des Rechnungsabchlusses bleibt die hiesige Sparkasse für Einlagen und ungekündigte Rückzahlungen vom

17. bis mit 31. Dezember 1917 geschlossen.

Einlagen auf neue Sparkassenbücher können auch während dieser Zeit bewirkt werden.

Hypothekenzinsen werden an jedem Wochentage angenommen.

Spareinlagen werden mit 3 1/2 % verzinst.

Tägliche Verzinsung.

Naunhof, am 30. November 1917.

Die Sparkassenverwaltung.

## Vereinsbank Naunhof in Naunhof

Kredit-Gewährung.

Diskontierung und Einziehung von Wechseln und Schecks.

Scheck- und Giro-Verkehr.

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Gründungs- u. Geschäfts- u. 10-1 Uhr. Telefon-Nr. 10785.